

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 34/2020

Veröffentlicht am: 04.03.2020

Nutzungsordnung des Archivs der Philipps-Universität Marburg

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat nach § 5 Abs. 4 Ziff. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 i.V.m. § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666) in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482) und auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 und 2 Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 26. November 2012 (GVBl. 2012, S. 458) in der Fassung vom 05. Oktober 2017 (GVBl. I, S. 294) für das Universitätsarchiv am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des im Archiv der Philipps-Universität Marburg aufbewahrten Archivguts. Sie gilt auch für die Nutzung von Archivgut, das dem Archiv von Dritten zur allgemeinen Nutzung übergeben wurde. Sie gilt entsprechend für Archivgut, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Nutzung übersandt wird, soweit die versendende Stelle nichts Anderes verfügt hat.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern nicht universitären Archivguts bleiben unberührt.

§ 2

Nutzung

(1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt je nach seiner Überlieferungsform als analoge oder digitale Repräsentation über das Archivinformationssystem und dessen Funktionalitäten eines Virtuellen Lesesaals gemäß § 7 oder im Lesesaal des Hessischen Staatsarchivs Marburg bzw. im Sonderlesesaal der Universitätsbibliothek Marburg (nur Best. 313 Archiv der Behringwerke). Für die Weiterverwendung der Informationen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162).

(2) Das Archiv der Philipps-Universität kann die Nutzung auch durch Vorlage und Überlassung von Reproduktionen von Archivgut oder durch Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken ermöglichen.

(3) Ein Anspruch auf Vorlage von Archivgut in ursprünglicher Überlieferungsform besteht grundsätzlich nicht.

§ 3

Registrierung und Nutzungsantrag

(1) Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut ist die einmalige Registrierung und die Anlage eines Nutzerkontos in dem dafür bereitgestellten elektronischen Archivinformationssystem.

Für die Registrierung im Archivinformationssystem ist die Angabe folgender Daten erforderlich: Vorname, Nachname und Geburtsdatum der Anwenderin oder des Anwenders sowie die E-Mail-Adresse. Die Hinweise zum Datenschutz sind dabei zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die Nutzung ist für jedes Nutzungsvorhaben von der Nutzerin oder dem Nutzer bei dem Archiv der Philipps-Universität zu beantragen.

(3) In dem Nutzungsantrag ist anzugeben:

1. Nachname, Vorname und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. Nachname, Vorname und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, wenn die Nutzung im Auftrag erfolgt,
3. das Nutzungsvorhaben mit möglichst genauer zeitlicher und sachlicher Eingrenzung (Arbeitsthema),
4. die Art der Nutzung (persönlich, amtlich, wissenschaftlich, pädagogisch, publizistisch oder gewerblich); bei Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ist außerdem die Art der geplanten Arbeit, bei Studien- und Prüfungsarbeiten zusätzlich die Hochschule anzugeben,
5. ggf. die Absicht der Veröffentlichung.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die Einsichtnahme online veröffentlichten Archivguts ist ohne vorherige Registrierung möglich.

(5) Für die Nutzung digitaler Unterlagen, die im Rahmen eines automatisierten Online-Verfahrens bereitgestellt werden, bedarf es keines Nutzungsantrags.

§ 4

Nutzungseinschränkung

(1) Die Nutzung kann durch das Archiv der Philipps-Universität mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gesetzliche Schutzfristen nach § 5 Abs. 2 verkürzt werden oder wenn eine Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer privaten Archivguts vorliegt.

(2) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind die Rechte und schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter zu wahren. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die Nutzerin oder der Nutzer.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzung durch die Erteilung von Auskünften erfolgen.

(4) Das Archiv der Philipps-Universität Marburg kann die Nutzung versagen, widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen, wenn die Nutzerin oder der Nutzer

1. wiederholt oder schwerwiegend gegen archivrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
2. erteilte Auflagen nicht eingehalten hat.

§ 5

Verkürzung von Schutzfristen und Aufhebung der Nutzungseinschränkungen

(1) Die Nutzung des mit Auflagen versehenen oder eingeschränkt zugänglichen Archivguts kann durch besondere Regelungen ermöglicht werden.

(2) Das Archiv der Philipps-Universität Marburg teilt der Nutzerin oder dem Nutzer das Bestehen von Schutzfristen gemäß § 13 HArchivG unverzüglich mit. Eine Verkürzung dieser Schutzfristen ist von der Nutzerin oder dem Nutzer unter Erläuterung der im Gesetz genannten Gründe mit genauen Angaben zum Forschungsvorhaben zu beantragen.

Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten. Über den Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen entscheidet in der Regel die Leitung des Universitätsarchivs. In Zweifelsfällen und in Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet das Präsidium nach Stellungnahmen des Rechtsdezernates und der Leitung des Universitätsarchivs. Es ergeht ein entsprechender Bescheid.

(3) Die Nutzung des mit besonderen Auflagen versehenen privaten Archiv- und Sammlungsguts wird im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Regelungen mit den Depositaren ermöglicht.

§ 6

Nutzung im Lesesaal

(1) Bei der Nutzung von Archivgut im Lesesaal des Staatsarchivs Marburgs / im Sonderlesesaal der UB ist den Anweisungen der Aufsicht zu folgen.

(2) Die Öffnungszeiten sowie sonstige Regelungen, die dem Schutz des Archivguts und einem geordneten Ablauf der Nutzung dienen, werden auf der Homepage des Archivs der Philipps-Universität veröffentlicht.

(3) Das Archiv der Philipps-Universität berät die Nutzerin oder den Nutzer bei der Recherche nach Archivgut im Rahmen seiner personellen und organisatorischen Möglichkeiten.

(4) Archivgut ist unikales Kulturgut. Die Nutzerin oder der Nutzer ist im Umgang damit zu äußerster Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit. Insbesondere ist es nicht gestattet, Archivalien sowie die Reihenfolge und Ordnung ihrer Dokumente und Informationen zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen sowie Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(5) Wird das Archivgut durch Verwendung technischer Geräte gefährdet oder werden andere Nutzerinnen oder Nutzer dadurch gestört, kann der Einsatz dieser Geräte versagt werden.

(6) Die Nutzungsräume können von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht werden. Andernfalls stellt das Archiv der Philipps-Universität die Möglichkeit der Nutzung mit organisatorischen Maßnahmen sicher.

§ 7

Virtueller Lesesaal

Der Virtuelle Lesesaal ist die Bündelung jener Funktionen des Archivinformationssystems, die eine internetbasierte Nutzung des Archivguts ermöglichen, ohne dass die Nutzerin oder der Nutzer im Archivgebäude anwesend sein muss. Im Virtuellen Lesesaal kann das Archiv der Philipps-Universität Nutzerinnen oder Nutzern digitales Archivgut auch gezielt und individuell bereitstellen. Das Archiv der

Philipps-Universität kann zusätzliche Maßnahmen einführen, die zur sicheren Identifizierung und Authentisierung der Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der virtuellen Nutzung erforderlich sind.

§ 8

Versendung und Ausleihe

(1) Die Versendung von Archivgut zur amtlichen Nutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. Die ausleihende Stelle ist zu einem sachgemäßen Umgang, zur sicheren Aufbewahrung sowie zur fristgerechten Rückgabe des Archivguts verpflichtet.

(2) Archivgut kann zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden, wenn gewährleistet ist, dass es wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird. Hierüber ist ein Leihvertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

§ 9

Reproduktionen

(1) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv der Philipps-Universität.

(2) Nutzerinnen und Nutzer können in dem Lesesaal des Hessischen Staatsarchivs Marburg / dem Sonderlesesaal der Universitätsbibliothek Marburg selbst unter Aufsicht Fotografien von Archivgut anfertigen. Ausgenommen sind:

1. Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden;
2. Dokumente, die nicht Eigentum des Philipps-Universität Marburg sind (z. B. Deposita), sofern der Eigentümer keine Fotografierlaubnis erteilt hat;
3. Werke, die Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen (z. B. Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst);
4. Archivgut, bei dem durch die Anfertigung von Reproduktionen ein besonderes Schadensrisiko besteht. Das gilt insbesondere für Archivgut aus Pergament oder Transparentpapier.

(3) Um zu verhindern, dass andere Nutzerinnen und Nutzer durch das Fotografieren gestört werden, darf nur geräuschlos und ohne Verwendung weiterer Hilfsmittel fotografiert werden. Um den Erhaltungszustand nicht zu beeinträchtigen, darf weder mit Blitzlicht fotografiert noch bei gebundenem Archivgut der Falz zusätzlich beschwert werden.

(4) Die Anfertigung der Reproduktionen von Archivgut kann von der Nutzerin oder dem Nutzer nach Hinterlegung ihrer oder seiner Daten gemäß § 3 der Nutzungsordnung auch beim Archiv der Philipps-Universität in Auftrag gegeben werden.

(5) Die Weiterverwendung von Reproduktionen ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Die Quellenangabe besteht mindestens aus der Angabe des Archivs der Philipps-Universität sowie der Signatur. Veränderungen, Bearbeitungen und sonstige Abwandlungen bereitgestellter Daten sind mit einem Veränderungshinweis in der Quellenangabe zu versehen.

(6) Von Archivgut, das schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt oder noch der Schutzfrist unterliegt, kann das Archiv der Philipps-Universität ausnahmsweise die Herstellung von Reproduktionen gestatten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn diesen ebenfalls ein Schutzfristverkürzungsantrag genehmigt wurde und sie die Nutzungsordnung anerkannt haben. Das Archiv der Philipps-Universität kann die Auflage machen, dass die Reproduktionen nach Abschluss des Nutzungsvorhabens zu vernichten oder ihm zurückzugeben sind.

§ 10

Ausschließlichkeitsrecht

Gewährt das Archiv der Philipps-Universität einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner ausschließliche Rechte nach § 3a Abs. 3 IWG für die Weiterverwendung von Informationen, dürfen diese von Dritten innerhalb der Ausschließlichkeitsfrist nicht oder nur in der zwischen dem Archiv der Philipps-Universität und der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner vereinbarten Weise weiterverwendet werden.

§ 11

Nutzung durch abgebende Stellen

Für die Nutzung von Archivgut durch diejenigen Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 6, des § 8 Abs. 2 und des § 9 dieser Nutzungsordnung keine Anwendung, sofern es sich nicht um Unterlagen handelt, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen. Art und Weise der Nutzung werden im Einzelfall vereinbart.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft.

Marburg, den 03.03.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 05.03.2020